

Senatsantwort(en) in der Fragestunde des Parlaments im März 2026

Defekte Hublifte und Barrierefreiheit bei der Bremer Straßenbahn AG

Anfrage der Abgeordneten Tim Sültenfuß, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion Die Linke
Wir fragen den Senat:

1. Bei wie vielen Straßenbahnen der Bremer Straßenbahn AG lagen im Januar 2026 Fehlermeldungen zu Funktionseinschränkungen der Hublifte vor (bitte getrennt nach Kalenderwochen aufschlüsseln)?
2. Bei wie vielen Bussen der Bremer Straßenbahn AG lagen im Januar 2026 Fehlermeldungen zu Funktionseinschränkungen der Hublifte vor (bitte getrennt nach Kalenderwochen aufschlüsseln)?
3. Welche Kriterien werden bei der Priorisierung für den barrierefreien Umbau von Haltestellen angewandt (zum Beispiel Fahrgastaufkommen, Knotenpunkte, Synergien mit anderen Baumaßnahmen, Einrichtungen für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen)?

Die Antworten des Senats:

Zu Frage 1: Bei den Straßenbahnen lagen in Kalenderwoche eins drei Fehlermeldungen vor; in der Kalenderwoche zwei lagen sechs, in der Kalenderwoche drei lagen zehn, in der Kalenderwoche vier lagen neun und in der Kalenderwoche fünf lagen vier Fehlermeldungen vor. Die Anzahl der Fehlermeldungen bei Hubliften bildet allerdings nicht ab, wie viele Fahrzeuge mit defekten Hubliften im Fahrbetrieb unterwegs sind.

Zu Frage 2: Aufgrund der bestehenden Fahrzeugreserve werden im Busbereich keine Fahrzeuge mit defekten Hubliften oder Hubliftstörungen im Fahrbetrieb eingesetzt. Vereinzelt Ausfälle können im Betrieb auftreten. Diese Busse werden bis zum Beheben des Fehlers nicht mehr eingesetzt. Bei den Bussen lagen in Kalenderwoche eins keine Fehlermeldungen vor; in Kalenderwoche zwei lagen drei, in der Kalenderwoche drei lagen siebenundzwanzig, in der Kalenderwoche vier lagen elf und in der Kalenderwoche fünf lagen sechs Fehlermeldungen vor.

Zu Frage 3: In Bremen erfolgt die Bewertung von Bushaltestellen für einen barrierefreien Umbau auf Grundlage eines strukturierten Kriterienkatalogs. Ziel ist es, die vorhandenen Ressourcen so einzusetzen, dass eine größtmögliche Verbesserung der Barrierefreiheit für mobilitätseingeschränkte Menschen erreicht wird. Bei der Erstellung entsprechender Bewertungsgrundlagen wurden bislang grundsätzlich keine vollständigen Haltestellenpaare betrachtet, sondern jeweils einzelne Teilhaltestellen separat beurteilt. Diese Vorgehensweise ermöglicht eine differenzierte Betrachtung der jeweiligen stadträumlichen und verkehrlichen Bedeutung jeder einzelnen Fahrtrichtung.

In die fachliche Bewertung fließen insbesondere folgende Kriterien ein:

- Die Anzahl der ein- und aussteigenden Fahrgäste,
- Die Funktion der Haltestelle als wichtiger Umsteigepunkt bzw. Knotenpunkt im Liniennetz,
- Die Nähe der Haltestelle zu Alten- und Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern, medizinischen Versorgungseinrichtungen,
- oder zu Kindertagesstätten sowie Schulen, und mögliche Synergien mit anderen laufenden oder geplanten Baumaßnahmen.

Ramadan-Beleuchtung auch in Bremen?

Anfrage der Abgeordneten Olaf Zimmer, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion Die Linke
Wir fragen den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, in welchen deutschen Großstädten es eine offizielle Ramadan-Beleuchtung im öffentlichen Raum gibt und nach welchen Kriterien diese eingerichtet wurde?
2. Wie wird die Advents- und Chanukka-Beleuchtung beziehungsweise -dekoration in der Bremer Innenstadt finanziert (zum Beispiel durch Senat, Wirtschaftsförderung, Händlergemeinschaften oder Sponsoren), und nach welchen Grundsätzen werden entsprechende Mittel bewilligt?
3. Hält der Senat es ebenfalls für möglich, eine vergleichbare offizielle Ramadan-Beleuchtung in Bremen einzurichten, und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Zeitraum könnte dies erfolgen?

Die Antworten des Senats:

Zu Frage 1: Es gibt in mehreren deutschen Großstädten Ramadan-Beleuchtungen. Als eines der wichtigsten Feste im Islam, wollen die Städte damit u.a. Respekt zeigen, „Vielfalt aktiv leben“ und den Zusammenhalt stärken. Bezugnehmend auf verschiedene Presseartikel sind für 2026 „Happy Ramadan“-Leuchtschriften, islamische Leuchtsymbole und Illuminierungen von öffentlichen Gebäuden in den Städten Frankfurt am Main, Köln, Berlin und München geplant. Die konkreten Umsetzungen unterscheiden sich jedoch.

- Frankfurt am Main: Im Jahr 2026 wird im dritten Jahr in Folge feierliche „Ramadan-Beleuchtung“ organisiert und installiert. Die Beleuchtung in der Innenstadt geht auf einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zurück. Die Kosten werden vollständig aus dem städtischen Haushalt finanziert. Frankfurt am Main organisiert und finanziert die Ramadan-Beleuchtung selbst.
- Köln: Die Stadt erteilt lediglich die Genehmigung zur Sondernutzung für die Straßenbeleuchtung (einzelne Straßenzüge). Die Planung, der Aufbau und die Finanzierung werden vollständig vom privaten Verein „The Ramadan Project e.V.“ über Spenden und Crowdfunding getragen.
- München: Ein Ausschuss des Stadtrats hat (erstmalig) Ende 2024 eine städtische Beleuchtung beschlossen. Auch dieses Jahr wird wieder mindestens ein städtisches Gebäude illuminiert. Die Stadt übernimmt die Organisation und Finanzierung; aktuell wird über eine Ausweitung der täglichen Beleuchtungszeiten von zwei auf bis zu acht Stunden diskutiert.
- In Berlin gab es 2025 erstmals eine Beleuchtung zu Ramadan. Auch im Jahr 2026 soll mindestens ein öffentliches Gebäude illuminiert werden.

Zu Frage 2: Bei der Beleuchtung in der Bremer Innenstadt handelt es sich primär um eine allgemeine Winterbeleuchtung.

Die Winterbeleuchtung kostet im Betrieb jährlich rund 70.000 Euro. Sie besteht aus etwa 100.000 LED-Lichtern und wird mit Ökostrom betrieben. Diese Beleuchtung soll in der dunklen Jahreszeit die Wirtschaft in der Innenstadt stärken und durch eine Aufwertung des öffentlichen Raumes Passantenfrequenzen erhöhen.

Die Kosten teilen sich mehrere Gruppen: Anlieger, Grundstückseigentümer in den sogenannten Business Improvement Districts (z. B. das BID Ansgari und das BID Sögestraße) sowie Vereine und Interessensgemeinschaften wie die CityInitiative Bremen Werbung e.V., die weite Teile der Beleuchtung koordinieren und finanzieren.

Neben der winterlichen Straßenbeleuchtung gibt es eine weitere bekannte Lichter-Tradition in der Innenstadt: die Aufstellung des Chanukka-Leuchters. Hierbei handelt es sich um einen rund sechs Meter hohen, neunarmigen Leuchter, der alljährlich anlässlich des jüdischen Lichterfestes (Chanukka) auf dem Bremer Marktplatz oder dem Domshof aufgestellt wird. Im Gegensatz zur Winterbeleuchtung ist dies ein rein religiöses Projekt. Die Jüdische Gemeinde veranlasst, plant und bezahlt den Leuchter aus eigenen Mitteln. Der Senat unterstützt das Projekt ideell und administrativ, indem er auf Gebühren für den Platz verzichtet und symbolisch an der Eröffnung, etwa durch das Entzünden der Lichter durch den Bürgermeister, teilnimmt.

Zu Frage 3: Eine Ramadan-Beleuchtung in Bremen wäre grundsätzlich möglich. Dabei könnten die praktischen Erfahrungen und Beispiele aus anderen Großstädten herangezogen werden, um verschiedene Modelle der Umsetzung und Finanzierung fundiert zu bewerten. Aufgrund der angespannten Haushaltslage und des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Religionsgemeinschaften bietet sich hierbei primär die Prüfung eines zivilgesellschaftlichen Trägermodells an. Ähnlich wie in Köln könnte ein privater Verein oder eine Initiative die Planung und Finanzierung über Spenden übernehmen. Die Stadt Bremen könnte ein solches Vorhaben wiederum administrativ unterstützen, beispielsweise durch die Prüfung einer Befreiung von Sondernutzungsgebühren für den öffentlichen Raum. Da der diesjährige Fastenmonat bereits Mitte Februar 2026 begonnen hat und entsprechende Genehmigungsvorläufe einzuhalten sind, wäre eine tatsächliche Umsetzung frühestens für den Ramadan im Jahr 2027 realistisch.

Sprachkurse und Berufsausbildung

Anfrage der Abgeordneten Olaf Zimmer, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion Die Linke

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Personen haben in Bremen in den Jahren 2024 und 2025 eine duale oder schulische Berufsausbildung begonnen, ohne zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns mindestens ein zertifiziertes Deutsch-Niveau B1 vorweisen zu können und wie viele dieser Auszubildenden nahmen parallel an Integrations- oder Berufssprachkursen teil?
2. Wie viele Fälle gab es in Bremen, in denen Betriebe Bewerber:innen als Auszubildende einstellen wollten, dies aber aufgrund fehlender Sprachkenntnisse von mindestens B1-Niveau von Kammern und Berufsschulen abgelehnt wurde?
3. Wie viele Plätze für ausbildungsbegleitende Berufssprachkurse (insbesondere Azubi-Berufssprachkurse) stehen in Bremen derzeit zur Verfügung, wie viele Personen befinden sich auf Wartelisten und wie viele Anträge wurden in den Jahren 2024 und 2025 aufgrund fehlender Kapazitäten abgelehnt?

Die Antworten des Senats:

Zu Frage 1: Zu dieser Frage liegen dem Senat keine Daten vor.

Grundsätzlich liegt es im Entscheidungsbereich der Ausbildungsbetriebe, mit welchen Personen Ausbildungsverträge geschlossen werden und welche sprachlichen Voraussetzungen die Auszubildenden mitbringen.

Zu Frage 2: Die Handelskammer und die Handwerkskammer lehnen keine Ausbildungsverträge aufgrund fehlender Sprachkenntnisse ab. Sobald ein Ausbildungsvertrag geschlossen wurde und bei der jeweiligen Kammer registriert ist, ist durch die jeweilige Berufsschule unabhängig von den bestehenden Sprachkenntnissen des/der Auszubildenden für die entsprechende Beschulung zu sorgen.

Zu Frage 3: In Bremen werden aktuell 15 Azubi-Berufssprachkurse umgesetzt, die vom BAMF gefördert werden. Die aktuellen Kurse richten sich an Auszubildende im ersten oder zweiten Lehrjahr in den Berufsfeldern Pflege, Hotel- und Gaststättengewerbe, Bäckerei, Bürokommunikation, Friseurhandwerk, IT und Steuern sowie Zahnmedizinische Fachangestellte. Es befinden sich weitere Kurse zu anderen Fachbereichen in Planung. Nach Auskunft des BAMF und der beteiligten Sprachschulen gibt es aktuell keine Wartelisten. Auch wurden zuletzt keine Anträge auf Teilnahme an den Kursen aufgrund fehlender Kapazitäten abgelehnt.

(K)Ein Basiskonto bei der Sparkasse Bremen?

Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion Die Linke
Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Personen in Bremen bekommen nach Schätzung des Senats kein Basiskonto bei der Sparkasse Bremen, sodass beispielsweise Sozialleistungsträger die Regelleistungen per monatlicher Guthabekarte zur Verfügung gestellt werden müssen und welcher Personalaufwand entsteht dadurch?
2. Erfüllt die Sparkasse Bremen aus Sicht des Senats die europarechtliche Pflicht, ein Basiskonto bereitzustellen bei rechtmäßigem Aufenthalt, jedoch ohne festen Wohnsitz, und wenn nein, was tut der Senat um darauf hinzuwirken?
3. Wie bewertet der Senat die Möglichkeit, nicht nur Postadressen, sondern auch Meldeadressen im Rahmen der Obdachlosenhilfe zur Verfügung zu stellen?

Die Antworten des Senats:

Zu Frage 1: Nach Schätzung des Senats erhalten derzeit ca. 200 Personen die existenzsichernden Sozialleistungen im Bereich SGB XII – Sozialhilfe nicht auf ein Konto. Im Sozialamt Bremerhaven erfolgt in den Fällen, in denen kein Konto durch die Leistungsberechtigten angegeben wurde, die Auszahlung des Leistungsanspruchs durch Barauszahlungen mittels Kassenautomat.

In der Stadtgemeinde Bremen werden für die Leistungsberechtigten des SGB XII, die über kein Konto verfügen, die Leistungen monatlich per Scheck ausgezahlt, der in der Sparkasse Bremen einzulösen ist.

Die Jobcenter als gemeinsame Einrichtung nutzen für Personen ohne eigenes Konto das von der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellte Verfahren zur Ausstellung einer DEBIT-Karte, auf welche die monatlichen Leistungen überwiesen werden. Im Fachverfahren lassen sich die Fälle jedoch nicht mehr filtern, da hinter den DE-BIT-Karten eine normale IBAN einer Bank steht. Stand Dezember 2025 hatten ca. 180 Personen kein eigenes Konto.

Aufgrund der geringen Anzahl der leistungsberechtigten Personen ohne Konto im Verhältnis zur Gesamtzahl der Leistungsberechtigten ist ein grundsätzlich erhöhter Mehraufwand nicht feststellbar.

Im Rahmen der Beratung wird sowohl von den Jobcentern als auch von den Sozialämtern im Land Bremen darauf verwiesen, dass für den Fall, dass kein Girokonto existiert, bei den Banken/Sparkassen ein Basiskonto, ein sogenanntes Guthabekonto, eingerichtet werden kann. Die Bürger:innen sind hierbei frei in der Auswahl der Bank/Sparkasse.

Zu Frage 2: Der Senat geht davon aus, dass die Sparkasse Bremen die Pflicht erfüllt, ein Basiskonto bereitzustellen, wenn die antragstellenden Personen sich rechtmäßig in der Europäischen Union aufhalten und noch kein Zahlungskonto in Deutschland haben. Dies gilt auch für Personen ohne festen Wohnsitz. Grundsätzlich ist zudem festzuhalten, dass die Sparkasse Bremen eine Aktiengesellschaft ist. Sie ist somit nicht öffentlich-rechtlich organisiert. Insofern liegt auch keine Aufsichtsfunktion des Landes Bremen vor. Im BaFin-Kontenvergleich, der Vergleichswebsite nach dem Zahlungskontengesetz, wird die Sparkasse Bremen als Anbieter eines Basiskontos ausgewiesen, Anträge dafür können beispielsweise über die Homepage heruntergeladen werden. Konkrete Erkenntnisse über Bereitstellungsprobleme des Basiskontos durch die Sparkasse Bremen liegen nicht vor.

Zu Frage 3: Für den Personenkreis ohne festen Wohnsitz genügt für die Kontoeröffnung die Angabe einer postalischen Anschrift. Dies können auch Adressen von Familienangehörigen, Freunden oder Beratungsstellen sein. Ein Wohnsitz im Sinne des Meldegesetzes, und damit eine polizeiliche Meldeadresse, ist für Personen ohne festen Wohnsitz nicht erforderlich. Sobald ein fester Wohnsitz existiert, ist für die Beantragung eines Basiskontos die Wohnanschrift anzugeben.